



TanzSportClub
„Am Rugard“ Bergen e.V.

Satzung des **TanzSportClubs** „Am Rugard“ Bergen e.V.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.11.1993 in Bergen auf Rügen beschlossen.

Die Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen am

- 20.05.1997
- 14.06.2006
- 13.05.2009
- 13.06.2014
- 16.06.2017

geändert.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen unter der
Registriernummer VR 2377.

Die Satzung wurde Geschlechtsneutral verfasst, auf die weiblichen Endungen wurde verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Aufnahme	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Versammlungen und Wahlen	6
§ 11	Der Vorstand	7
§ 12	Kassenprüfer	8
§ 13	Verbindlichkeit und Ordnungen	8
§ 14	Haftung des Vereins	9
§ 15	Auflösung des Vereins	9
§ 16	Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderungen	9



§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
TanzSportClub „Am Rugard“ Bergen e.V.,
Abkürzung: TSC „Am Rugard“ Bergen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 18528 Bergen auf Rügen.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist das zuständige Amtsgericht.
- (4) Der Verein ist Mitglied im
 - Deutschen Tanzsportverband (DTV)
 - Tanzsportverband Mecklenburg Vorpommern (TMV)
 - Landessportbund Mecklenburg Vorpommern
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Auf der Grundlage des BGB § 56 verfügt der Verein über mindestens 7 Gründungsmitglieder. Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 herab, wird dem Verein gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen. Die Auflösung hat entsprechend § 15 dieser Satzung zu erfolgen.

- (1) Der Verein bezweckt:
 - die Förderung und Pflege des Tanzsports
 - die tanzsportliche Förderung von Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - den Breitensport als Grundlage des Turniertanzes zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder oder sonstige Beauftragte des Vereins erhalten Ersatz der für den Verein erbrachten Aufwendungen, welche über den Rahmen von Ausgaben einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehen, wenn dies durch den Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall festgelegt wurde. Der Beschluss des Vorstandes ist nur gültig für dessen Amtszeit. Ersatzansprüche sind spätestens 4 Monate nach ihrem Entstehen geltend zu machen. Sie sind ausgeschlossen, wenn nicht binnen weiterer 2 Monate ab Geltendmachung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Kreises, des Landes- bzw. Kreissportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.



§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft begründet Rechte und Pflichten zwischen dem Mitglied und dem TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. als Körperschaft oder als körperschaftlich organisierter Personenverband, nicht jedoch zwischen den einzelnen Mitgliedern des TSC „Am Rugard“ Bergen e.V.

(1) Der TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. besteht aus

1. Aktive Mitglieder

a) *Ordentliche Mitglieder*

- Mitglieder über 18 Jahre
- Ehrenmitglieder

b) *Außerordentliche Mitglieder*

- Mitglieder unter 18 Jahren
- Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

c) *Außerordentliche befristete Mitglieder*

- Kinder, die das Schuleintrittsalter noch nicht erreicht haben

2. Passive Mitglieder

a) *Fördernde Mitglieder*

b) *Ehrenmitglieder*

c) *Ruhende Mitglieder*

(2) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Nationalität werden.

(3) Ein Wechsel des Mitgliedsstatus ist nur zum nächsten Monatswechsel, jedoch nicht rückwirkend möglich. Der Statuswechsel ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(4) Außerordentliche Mitglieder werden mit Wegfall des Einstufungsgrundes (Erreichen des 18. Lebensjahres; kein aktueller Ausbildungsnachweis etc.) ohne weiteres ordentliche Mitglieder. Die Nachweispflicht liegt beim Mitglied.

(5) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen, Körperschaften, Unternehmen u.a. sein. Natürliche Personen, die aktives Vollmitglied werden möchten, werden nach ihrem Änderungsantrag zunächst Probemitglieder für einen Zeitraum von 3 Monaten.

(6) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft bringt keine zusätzlichen Rechte und Pflichten mit sich.

(7) Eine ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vereinsvorstand für maximal 1 Jahr unter Angabe von Gründen beantragt werden und muss schriftlich erfolgen. Gründe für einen solchen Antrag können zum Beispiel gesundheitliche Gründe (mit ärztlicher Bescheinigung), die Geburt eines Kindes oder der dauerhafte ersatzlose Ausfall des Trainers sein. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, dürfen jeder Zeit an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber dort kein Wahlrecht und kein Stimmrecht. Nach Ablauf der ruhenden Mitgliedschaft setzt die Beitragszahlung wieder ein und der Status ändert sich in eine ordentliche Mitgliedschaft.

(8) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.



§ 5 Aufnahme

- (1) Anträge über die Aufnahme sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Da die außerordentlich befristete Mitgliedschaft mit Erreichen des Schuleintrittsalters endet, ist für die Aufnahme in eine außerordentliche Mitgliedschaft ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer eventuellen Ablehnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung kann nur zum Ende eines Quartals mit einer vier – wöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form und kann ohne Begründung an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei Tod.
- (3) Durch Vorstandsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann eine Streichung erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so
 - das Mitglied sich eines unehrenhaften oder der Gesamtheit schädigendem Verhalten schuldig gemacht hat bzw.
 - das Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten trotz schriftlicher Aufforderung länger als 2 Monate im Rückstand ist.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

- (4) Durch Vorstandsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. und seinem Vermögen. Es bleibt aber verpflichtet, den vollständigen Beitrag, sowie sonstige rückständige Zahlungen bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu entrichten.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. gewährt jedem Mitglied das Recht auf gleichmäßige Behandlung. Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht wird allen Mitgliedern uneingeschränkt zugestanden. Wertrechte, insbesondere das Recht auf Benutzung von Vereinseigentum sind durch den Vorstand zu beschließen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Mitgliedschaft ist nach § 38 Satz 1 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Nach § 38 Satz 2 BGB kann die Ausübung der Mitgliedsrechte nicht anderen überlassen werden.

(1) Allgemeines

- a) Jedes Mitglied hat das Recht auf tanzsportliche Förderung und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen im Rahmen der seiner Art der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Regelungen.
- b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Vereins entsprechend zu verhalten. Es hat die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern. Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- c) Außerordentliche Mitglieder und außerordentlich befristete Mitglieder werden bei Mitgliederversammlungen durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten, der stimmberechtigt ist.
- d) Jedes Mitglied erhält die aktuelle Satzung inklusive der Beitrags- und Gebührenordnung ausgehändigt.
- e) Allfällige Kosten, die dem Verein durch Vernachlässigung oder Verstoß der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen durch ein Mitglied entstehen, trägt dieses Mitglied.
- f) Geldbeträge, die durch Vernachlässigung der Meldepflicht von einem Mitglied zuviel bezahlt wurden, werden nicht zurück erstattet.

(2) Beiträge

- a) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der ruhenden Mitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils nach Maßgabe der Unkosten auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Gebührenordnung bekannt gemacht.
- c) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich durch Dauerauftrag der Mitglieder oder monatlich im Voraus durch Bankabbuchung eingezogen. Beiträge von Passivmitgliedern werden jährlich eingezogen.
- d) Weiterhin können von der Mitgliederversammlung weitere Abgaben, wie zum Beispiel Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren, beschlossen werden.

(3) Datenschutz und Datenpflege

- a) Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten der Mitglieder zur Durchführung der Mitgliedschaft. Die Daten werden schriftlich und elektronisch gespeichert und verarbeitet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die für die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen Daten dem Verein mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich für die satzungsmäßige Durchführung der Mitgliedschaft zu verwenden.
- b) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere solcher, die Einfluss auf die Höhe der Beitragszahlungen haben, hat das Mitglied unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Das Mitglied hat bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, darüber hinaus bis zum Ausgleich aller Ansprüche des Vereins, sicherzustellen, dass es jederzeit postalisch für den Verein erreichbar ist.



§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und alle außerordentliche Mitglieder sowie alle außerordentliche befristete Mitglieder, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, stimmberechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor der Sommerpause statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Änderungen zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) Innerhalb von vier Wochen auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Vorsitzende oder bei Verhinderung der stellv. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Versammlungsleiter mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragt werden.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Ausblick des Vorstandes auf das folgende Geschäftsjahr
 - e) Haushaltsplan mit Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl – soweit erforderlich . des Vorstandes gemäß § 11 Punkt 3 dieser Satzung
 - h) Wahl von drei Kassenprüfern (für zwei Jahre mit versetzter Amtszeit)
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
- (7) Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Für allfällige Wahlen und Abstimmungen gelten die allgemeinen Abstimmungsgrundsätze des § 10 dieser Satzung.

§ 10 Versammlungen und Wahlen

- (1) Über die einzelnen Versammlungen ist jeweils ein vom Versammlungsleiter und Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (2) Jedes, in der jeweiligen Versammlung stimmberechtigtes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied sind nicht zulässig.



- (3) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, es ist für einen Beschluss ein bestimmtes Stimmenverhältnis in der Satzung oder entsprechenden Ordnung angegeben.
- (4) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu Nein – Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann nur dann offen erfolgen, wenn die jeweilige Versammlung dies einstimmig beschließt.
- (7) Gewählt werden kann nur, wer auf der jeweiligen Versammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.
- (8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht nach der 3. Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 11 Der Vorstand

Ausgehend vom BGB § 26 Abs.1 Satz 1 hat der TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. einen rechtsfähigen Vorstand. Dieser ist Kraft des Gesetzes notwendiges Organ des TSC „Am Rugard“ Bergen e.V.. Er ist sowohl Vertretungs- wie Geschäftsführungsorgan.

Als Vertretungsorgan vertritt der Vorstand den TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Er ist jedoch nicht gesetzlicher Vertreter, sondern hat nur die Stellung eines solchen. Der Vorstand steht dem TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. nicht als Dritter gegenüber, sondern ist selbst Teil der Vereinsorganisation.

Durch den Vorstand tritt der TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. handelnd im Rechtsverkehr auf. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes gegen Dritte wird auf Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung beschränkt.

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer / Pressewart
 - e) dem Jugend- / Sportwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit im Vorstand ehrenamtlich aus.
- (3) Die Vorstandmitglieder gemäß (1) Buchstabe a) – e) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß (1) Buchstabe a) – c) erfolgt in Direktwahl, die gemäß Buchstabe d) – e) auf der ersten konstituierenden Vorstandssitzung.
- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
- (5) Vorstandmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder volljährige Ehrenmitglied des Vereins werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandmitglieder gemäß (1) Buchstabe a) – c). Sie sind alle Einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand verwaltet eigenständig das Vermögen des TSC „Am Rugard“ Bergen e.V.. Dieses wird bei einem Wertumfang über 3.000,00 € im Einzelfall durch mindestens 3 Vorstandsmitglie-



der nach außen vertreten. Der Vorsitzende ist berechtigt über Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 200,00 € zu entscheiden.

- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (ordentliches Mitglied). In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann ein Nachfolger zu wählen für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (10) Zurücktretende Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte in bester Ordnung und mit den nötigen Aufklärungen ihren Nachfolgern zu übergeben. Geschieht dies nicht, haften sie für alle allfälligen Schäden die durch ihr Versäumnis entstehen.
- (11) Der Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende - haben bei Bedarf oder auf Wunsch von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Regulär findet die Vorstandssitzung monatlich gemäß jährlich zu erstellendem Arbeitsplan in der Geschäftsstelle statt.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.
- (13) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (14) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern regelt.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer werden gemäß § 9 Punkt 6 Buchstabe h) dieser Satzung für zwei Jahre mit versetzter Amtszeit gewählt.

§ 13 Verbindlichkeit und Ordnungen

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins und
 - b) die Hausordnungin ihrer gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.
- (2) Für den Vorstand sind
 - a) die Geschäftsverordnung des Vereins,unmittelbar verbindlich.

Die unter (1) – (2) genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.



§ 14 Haftung des Vereins

Nach BGB § 31 haftet der rechtsfähige TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. Dritten gegenüber für zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen, die der Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder ein anderer berufener Vertreter des TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. begangen haben, aber auch für Handlungen aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wenn ihre Ausführung unmittelbar einen Dritten schädigt.

Der TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. haftet für Verbindlichkeiten, die durch das Bestehen des TSC „Am Rugard“ Bergen e.V., Handlungen oder Unterlassungen seiner Organe oder sonstige ihm zurechenbare Tatbestände entstehen, nur mit dem Vereinsvermögen.

Zusätzlich haftet allerdings auch stets derjenige persönlich, der ein Rechtsgeschäft für den TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. vorgenommen hat, ohne dazu von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beauftragt worden zu sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in § 9 (7) dieser Satzung vorgeschriebenen Mehrheit.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere geeignete Liquidatoren bestellt. Die bisherigen Vereinsorgane bleiben auch während der Liquidation bestehen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Auflage, dieses der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken (Kindereinrichtungen) zur Verfügung stellt.
- (4) Gründe für die Auflösung des TSC „Am Rugard“ Bergen e.V. können sein:
 - a) Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung
 - b) Sitzverlegung
 - c) Fusion mit einem anderen Verein
 - d) Wegfall sämtlicher Mitglieder
 - e) Staatsakt nach dem Vereinsgesetz.
- (5) Das Vermögen darf dem Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung seiner Rechtsfähigkeit übertragen werden.

§ 16 Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderungen

- (1) Die Satzung wurde am 02.11.1993 errichtet und wiederholt geändert. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 16.06.2017.
- (2) Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle Beschlüsse und Bestimmungen, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, treten außer Kraft.
- (3) Sie ist gültig bis die Mitgliederversammlung nach § 9 (7) eine Satzungsänderung beschließt, eine neue Satzung billigt oder der Verein aufgelöst wird.
- (4) Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt wurden.